



II—5046 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
01041/26-Pr.5/79

WIEN, 1979 03 14
1011, Stubenring 1

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 W i e n

2386/AB
1979-04-25
zu 2398/J

Gegenstand: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Frodl, Dipl.-Ing. Riegler, Brunner und Genossen (ÖVP), Nr. 2398/J, vom 26. Feber 1979, betr. Sonderbewilligungen für Mastschweine und Zuchtsauen.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat, Frodl, Dipl.-Ing. Riegler, Brunner und Genossen (ÖVP), Nr. 2398/J betreffend Sonderbewilligungen für Mastschweine und Zuchtsauen, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 13 Abs. 1 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl.Nr. 258, in der Fassung der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 270, bedarf die Haltung von mehr als 400 Mastschweinen oder 60 Zuchtsauen je Betrieb einer Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bisher wurden 317 Anträge gemäß § 13 Viehwirtschaftsgesetz 1976 an mein Ressort gestellt. Hievon wurden 136 Anträge bewilligt und insgesamt 84.728 Schweinemastplätze und 5.163 Zuchtsauenplätze zuerkannt. In den übrigen Fällen ist das erforderliche Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Nach § 2 Abs.1 Z.1 und Abs. 3 Z.2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, sind deren Bestimmungen auf das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse nicht anzuwenden; derartige Tätigkeiten gehören schlechthin zur Landwirtschaft. Das Viehwirtschaftsgesetz 1976 sieht keine hievon abweichende Regelung vor. Für eine Differenzierung nach gewerblicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit und allenfalls zu ziehende Konsequenzen fehlen daher die gesetzlichen Voraussetzungen. Ich übersehe nicht, daß die Frage der eigenen Futtergrundlage, wie sie z.B. im § 30 des Bewertungsgesetzes 1955 maßgebend ist, agrarpolitische Bedeutung besitzt, doch könnte diesem Gesichtspunkt nur im Wege einer Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 Geltung verschafft werden.

- 3 -

Zu Frage 5:

Auf Grund der erteilten Bewilligungen ergibt sich für die Schweinemastbetriebe unter Berücksichtigung der Bestandesgrößen folgende Übersicht:

Anzahl der Mastschweineplätze	Anzahl der Betriebe
401-- 500	20
501 - 600	34
601 - 700	5
701 - 800	7
801 - 900	6
901 -1000	5
1001 -1100	1
1101 -1200	1
1201 -1300	2
1301 -1400	0
1401 -1500	1
1501 -1600	0
1601 -1700	2

- 4 -

Anzahl der Mastschweineplätze

Anzahl der Betriebe

1701 - 1800	2
1801 - 1900	1
1901 - 2000	3
2001 - 2100	1
2101 - 2200	1
2201 - 2300	0
2301 - 2400	1
2401 - 2500	1
2501 - 2600	0
2601 - 2700	0
2701 - 2800	0
2801 - 2900	0
2901 - 3000	0
3001 - 3100	0
3101 - 3200	0
3201 - 3300	0
3301 - 3400	0
3401 - 3500	0
3501 - 3600	2

Zu Frage 6:

Auf Grund der erteilten Bewilligungen ergibt sich für die Schweinezuchtbetriebe unter Berücksichtigung der Bestandesgrößen folgende Übersicht:

Anzahl der Zuchtsauenplätze

Anzahl der Betriebe

61 - 70	5
71 - 80	10
81 - 90	7
91 - 100	17
101 - 110	3
111 - 120	4

- 5 -

Anzahl der Zuchtsauenplätze

Anzahl der Betriebe

121 - 130	2
131 - 140	1
141 - 150	3
151 - 160	0
161 - 170	0
171 - 180	1

Zu den Fragen 5 bis 6:

Ergänzend gebe ich bekannt, daß für 13 Betriebe, die sowohl Mastschweine als auch Zuchtsauen im bewilligungspflichtigen Ausmaß halten, Bewilligungen gemäß § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 erteilt wurden.

Der Bundesminister:

